

Betreff: Freie Förderung nach § 16f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Hier: Einzelfallförderung nach § 16f SGB II

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Inhalt der Regelung	2
1. Allgemein	2
2. Verhältnis zu anderen Leistungen	2
II. Förderfähiger Personenkreis	2
III. Fördervoraussetzungen	2
1. Allgemeines	2
1.1 Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II	3
1.2 Beispiele für Förderungen nach § 16f Abs. 1 SGB II	3
1.3 Beispiele für Prämien nach § 16f Abs. 1 SGB II	3
1.4 Leistungen nach § 16f Abs. 2 S. 3 SGB II	4
1.5 Beispiele für Leistungen nach § 16f Abs. 2 S. 3 SGB II	4
2. Förderdauer	5
3. Zustimmung der Teamleitung Berufliche Integration	5
IV. Verfahren	5
1. Dokumentation in FMG.job	5
2. Kooperationsplan (KP)	5
3. Antrag	5
4. Entscheidung	5
5. Buchung in FMG.job	6
6. Weiterleitung von Anträgen an JBC.31	6

I. Inhalt der Regelung

1. Allgemein

Die Freie Förderung gemäß § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die im SGB II und SGB III geregelten Eingliederungsleistungen (Basisinstrumente wie z. B. § 44 SGB III-Vermittlungsbudget) zu erweitern. Dafür kann die Jobcenter Wuppertal AöR (JC) bis zu 10 Prozent der nach § 46 Absatz 2 SGB II auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen. Die Leistungen nach § 16f SGB II müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

§ 16f SGB II ermöglicht sowohl die Förderung von Projekten und Maßnahmen beim Träger als auch eine Förderung von Arbeitgebenden (z. B. Umwandlungsprämie) und Leistungen im Einzelfall.

Fördermöglichkeiten sind insbesondere vorgesehen für Langzeitarbeitslose im Sinne von § 18 SGB III und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sowie für eLb, bei denen Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.

Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.

2. Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Freie Förderung ist möglich, wenn:

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen (z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Sprachförderung des BAMF usw.)
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts eingehalten werden (z. B. ist bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden).

Leistungen aus der Freien Förderung nach § 16f SGB II sind gegenüber Regelinstrumenten nachrangig.

II. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind eLb gemäß § 7 SGB II.

Dies gilt auch für sogenannte Erwerbsaufstocker*innen, die trotz Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind. Da diese Personengruppe bereits in Arbeit ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Förderung nach § 16f SGB II sinnvoll ist und bezogen auf die Verringerung oder den Wegfall der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich.

III. Fördervoraussetzungen

1. Allgemeines

Nach § 16f Abs. 1 SGB II können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen, vgl. hierzu [Punkt 1.3](#). Gesetzlich geregelte Basisinstrumente können darüber hinaus auch modifiziert werden, vgl. hierzu [Punkt 1.2](#).

Die Einzelfallförderung nach § 16f SGB II kann als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden. Sollte der*die eLb ausdrücklich einen Zuschuss beantragen, ist eine Förderung abzulehnen, wenn dieser

nicht in Betracht kommt. Die Gewährung eines Darlehens kann nur nach entsprechender Antragsstellung geprüft werden.

1.1 Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II

§ 16f Abs. 1 SGB II erlaubt es, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern und dem*der eLb eine individuelle Förderung zu ermöglichen.

1.2 Beispiele für Förderungen nach § 16f Abs. 1 SGB II

a) Förderung Führerschein (FS) für PKW

Wie im Rahmen einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 44 SGB III muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Förderung nach § 16f SGB II **bei bestehenden Arbeitsverhältnissen** notwendig ist. Die Gewährung der Leistung muss zudem unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Es sind die in dem [Verfahrenshinweis zum Vermittlungsbudget](#) festgelegten Grundsätze und Förderhöhen zu beachten.

b) Förderung PKW-Anschaffung/Reparaturkosten

Auch bei einem Antrag auf Förderung eines PKW oder einer Fahrzeugreparatur ist wie in a) im Detail zu prüfen, ob es sich hierbei um die einzige Möglichkeit handelt, **ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis** zu sichern. Darüber hinaus sind die in dem [Verfahrenshinweis zum Vermittlungsbudget](#) festgelegten Grundsätze, Förderhöhen und Verfahrensabläufe einer PKW-Förderung bzw. einer Förderung von Reparaturkosten zu beachten. Insbesondere ist auch die fehlende Eigenleistungsfähigkeit trotz Beschäftigung zu prüfen und zu dokumentieren.

c) Alphabetisierungskurs für Deutsche

Die Förderung eines Alphabetisierungskurses für Deutsche kann eine „andere Leistung“ im Sinne des § 16f Abs. 1 SGB II sein, wenn kein anderer Träger für die Erreichung des Förderziels zuständig ist. Kompetenzen im Bereich des Lesens und des Schreibens gehören zu den Kompetenzen, derer es grundsätzlich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf; sie sind deshalb für die Eingliederung in Arbeit erforderlich. Es darf jedoch bei dem*der eLb keine allgemeine Schulpflicht mehr bestehen. Alphabetisierungskurse werden i. d. R. über örtliche Bildungsträger, z. B. die VHS, angeboten. Die entstehenden Kosten sind über das Formular „Einverständnis zur Drittzahlung“ direkt mit dem Kurs-träger abzurechnen.

Hinweis: Für eLb mit Migrationshintergrund besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem drittfinanzierten Sprachkurs. Die Gewährung der Leistung über § 16f SGB II scheidet daher in der Regel aus.

1.3 Beispiele für Prämien nach § 16f Abs. 1 SGB II

a) Ausbildungsprämie

Die Ausbildungsprämie dient als unbürokratische Unterstützung, um anfängliche Hürden abzufedern, damit Sie sich der*die Auszubildende voll und ganz auf den Lernerfolg konzentrieren kann. Sie richtet sich an alle, die eine Ausbildung aufnehmen (unabhängig davon, ob es sich um eine duale oder schulische Ausbildung handelt). Sie wird auf vorherigen Antrag als Zuschuss gewährt und beträgt 100,00 € monatlich für die ersten 6 Monate. Für eLb, welche bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt eine Förderung in doppelter Höhe (200,00 € monatlich für 6 Monate).

b) Qualifizierungsprämie

Der direkte Weg in Arbeit oder Ausbildung kann nicht immer sofort gelingen. So kann eine Ausnahme bestehen, wenn eine Leistung zur dauerhaften Eingliederung in Arbeit erfolversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung. Auch kurz- und mittelfristige Qualifizierungen können die Chancen einer nachhaltigen Integration in Arbeit deutlich erhöhen.

Die Prämie wird auf Antrag als Zuschuss für das erfolgreiche Absolvieren einer Förderung der beruflichen Weiterbildung gewährt, welche **nicht nach § 87a SGB III** förderfähig ist.

Die Ausgabe des Antrags erfolgt bei Ausgabe des Bildungsgutscheins. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung nach Abschluss. Die Höhe des Förderbetrages bemisst sich nach der individuellen Dauer der Qualifizierungsmaßnahme. Die Berechnung der Prämienhöhe erfolgt gestaffelt – ausgehend von dem Grundbetrag von 50,00 Euro jeweils für eine Teilnahme von bis zu vier Wochen.

Dauer	Förderhöhe
bis zu 4 Wochen	50,00 €
>4Wochen bis zu 8 Wochen	100,00 €
>8 Wochen bis zu 12 Wochen	150,00 €
...	

Hinweis:

Die zuständige IFK entscheidet hier eigenständig über die Gewährung der jeweiligen Prämie nach § 16 f SGB II. Die Zustimmung der Teamleitung Berufliche Integration ist nicht erforderlich.

Punkt IV. des Verfahrens ist analog anzuwenden. Die Buchung erfolgt unter der jeweiligen Maßnahme *FF Ausbildungsprämie* oder *FF Qualifizierungsprämie*.

1.4 Leistungen nach §16f Abs. 2 SGB II

Die Leistungen der Freien Förderung sind **insbesondere** vorgesehen für eLb, die

- langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist oder
- einen Bedarf an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder einen Rehabilitationsbedarf haben und bei denen in angemessener Zeit (in der Regel 6 Monate) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Es können jedoch **auch andere Personen (-gruppen)** gefördert werden.

1.5 Beispiele für Leistungen nach § 16f Abs. 2 SGB II

Grundsätzlich darf eine Maßnahme bei einem **Arbeitgeber** die Dauer von sechs bzw. zwölf Wochen (siehe § 45 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 3 Nr. 3 SGB III bzw. § 45 Abs. 8 SGB III) nicht überschreiten. In Förderfällen über § 16f Abs. 2 SGB II kann eine Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Bei dieser Entscheidung muss die Teamleitung Berufliche Integration mit einbezogen werden (vgl. auch [III. 3](#)). Sofern die Teamleitung einem längeren Zeitraum zustimmt, hat die Integrationsfachkraft (IFK) in einem aussagekräftigen Vermerk in FMG.job genau darzulegen, warum von der Dauer bis maximal 12 Wochen im konkreten Fall abgewichen werden und die Förderung direkt über § 16f SGB II stattfinden soll.

2. Förderdauer

§ 16f SGB II regelt keine Dauer der Förderung. Dies obliegt dem JC.

3. Zustimmung der Teamleitung Berufliche Integration

Bei der Gewährung von Förderleistungen nach § 16f SGB II ist immer die Zustimmung der Teamleitung Berufliche Integration erforderlich (mit Ausnahme der Prämien unter Punkt III. 1.3 – hier entscheidet die IFK eigenständig). Diese erstellt einen FMG.job-Vermerk über die Zustimmung oder setzt ein Redlining auf die fachliche Stellungnahme.

IV. Verfahren

1. Dokumentation in FMG.job

Bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II ist ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich. Demnach ist eine Einzelfallförderung stets nachvollziehbar und umfassend in FMG.job zu dokumentieren, um die Erforderlichkeit darzulegen. Es sind die Gründe darzulegen, warum gerade der*die eLb mit der Einzelleistung gefördert werden soll. Der Verweis auf die Vermittlungshemmnisse im Rahmen der Potenzialanalyse ist nicht ausreichend.

2. Kooperationsplan (KP)

Das Angebot einer Förderung im Rahmen von § 16f SGB II ist Teil der Integrationsstrategie. Die Inanspruchnahme dieser Leistung soll zusammen dem Förderziel und der Handlungsstrategie in den KP aufgenommen werden.

3. Antrag

Leistungen nach § 16f SGB II sind nur auf Antrag zu gewähren. Als Antrag (hier: 16f_Antrag-KD-Einzelleistung oder 16f_Antrag-Ausbildungsprämie oder 16f_Antrag-Qualifizierungsprämie) gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Leistungen können nur erbracht werden, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden.

4. Entscheidung

Über die Bewilligung von Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II ist durch die IFK ein Bescheid zu erstellen. Entsprechende Vordrucke sind in FMG.job hinterlegt.

Der Förderbetrag kann vom JC bei Geldleistungen im Rahmen von § 16f SGB II an den*die eLb direkt (z. B. bei PKW-Förderung) oder auch an Dritte (z. B. mit Einverständnis zur Drittzahlung an die Fahrschule bei Führerscheinförderung oder Kursträger bei Alphabetisierungskursen) überwiesen werden.

Die entstandenen Kosten sind durch den*die eLb grundsätzlich mit Originalbelegen nachzuweisen. Wenn Preisunterschiede zu erwarten sind, sollen unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 3 SGB II) Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II erst nach einer angemessenen Prüfung gewährt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten der im Verfahrenshinweis zu VB festgelegten Förderhöchstgrenzen. Die Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 SGB II). Das leistungsbegründende Ereignis ist i.d.R. das tatsächliche Entstehen der Kosten.

5. Buchung in FMG.job

Die Einzelfallförderung muss zunächst von JBC.31 angelegt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, die länger als 12 Wochen umfassen (vgl. hierzu [III.1.4](#)).

Es sind die folgenden Informationen per E-Mail an das Ratenpostfach von JBC.31 Einzelleistungen (865.3111) zu senden:

- Kundenname
- Kundennummer
- Fördergrund
- Höhe der Förderung
- Beginn sowie Ende der Förderung

Erst nach Einstellung der Maßnahme in FMG.job (Ausnahme s.1.3 Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsprämie) kann die Buchung erfolgen. Die Buchung erfolgt durch die IFK. Weitere Informationen finden sich im [KDN-Handbuch](#) in Maßnahmebuchungen unter Kapitel 21.

6. Weiterleitung von Anträgen an JBC.31

Die positive fachliche Stellungnahme (hier: 16f_Stellungnahme-KD-Einzelleistung) ist als Aktendokument an das Funktionspostfach **Maßnahmenmanagement** in d.3 zu versenden. Als Eingangsdatum ist grundsätzlich das tagesaktuelle Datum zu verwenden. Als Betreff ist **Stellungnahme FF** sowie Name und Vorname des*der eLb und Kundennummer anzugeben.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- Antrag
- KP und Dokumentation (in FMG.job)
- Bescheid: Der Bewilligungsbescheid zum Antrag gemäß § 16f SGB II wird mit Datumsangabe von der IFK erstellt und ebenfalls abgelegt. Der Versand erfolgt durch JBC.31. Ein Ablehnungsbescheid des Antrags ist von der IFK abzulegen, zu attribuieren und an den*die eLb zu versenden – **ohne Einschaltung von JBC.31.**

Degener, Vorstandsvorsitzende

Oktober 2026